

Mariano San Nicolò

20. 8. 1887–15. 5. 1955

In der nächtlichen Stille eines anbrechenden Sonntags ist der frühere Präsident unserer Akademie Mariano San Nicolò am 15. Mai 1955 friedlich entschlafen. Kein zum Abschied mahnender Bote war ihm begegnet; ärztliche Kunst hatte ihm wenige Wochen zuvor noch viele Jahre vollkräftigen Wirkens vorausgesagt, und mit eisernem Fleiß und vorbildlicher Arbeitszucht war der schaffensfreudige Mann bestrebt, sie zu nützen. Sein letztes wissenschaftliches Gespräch war symbolisch für den Ausklang dieses Gelehrtenlebens. Ein hoffnungsvoller Schüler überreichte dem Meister am Nachmittag des 14. Mai eine eben fertiggestellte Habilitationsschrift. Freudig bewegt nahm er sie entgegen. Aber ein anderer, Gewaltiger, entzog sie seiner Hand: *Media in vita in morte sumus.*

Mariano San Nicolò ist am 20. August 1887 als Sohn des späteren Oberlandesgerichtsrates Domenico San Nicolò und seiner

Gattin Ida, geb. de Negri, in dem damals österreichischen Städtchen Rovereto in Südtirol geboren. Eine sorgfältige Erziehung führte ihn und seine beiden jüngeren Geschwister zugleich in den romanischen und germanischen Kulturkreis ein. Die Muttersprache des Knaben war italienisch, und am italienischen Gymnasium seiner Vaterstadt legte er 1905 das Abitur ab. Der Wunsch des Vaters bestimmte ihn für die Diplomatie, wofür ihn besonders seine hervorragende Sprachengabe eignete. Ihn selbst zog die Neigung zur Jurisprudenz. Auf der Universität Graz geriet der Student unter den menschlich und wissenschaftlich so förderlichen Einfluß des Pandektisten Hanausek, der ihm und anderen „die ersten Wege in das Gebiet der Forschung wies“ (vgl. den Nachruf San Nicolòs auf Paul Koschaker in dem Jahrbuch unserer Akademie für 1952, München 1953 S. 163). Nachdem San Nicolò noch den Militärdienst bei dem 2. Regiment Tiroler Kaiserjäger in Rovereto und Bozen 1907/1908 abgeleistet und die drei juristischen Staatsprüfungen 1910 mit Auszeichnung bestanden hatte, promovierte er in Graz am 9. Dezember 1910 zum Doktor der Rechte.

Mit großer Sicherheit wandte sich der junge Gelehrte nun alsbald der akademischen Laufbahn zu. Der Ruhm des Romanisten Leopold Wenger, den er neben Hanausek und Koschaker schon in Graz zu seinen Lehrern zählte, führte ihn 1911 nach München, wo Wenger kurz vorher das Seminar für Papyrusforschung gegründet hatte. Von Wenger erlernte er nicht nur die virtuose Beherrschung des wissenschaftlichen Handwerkszeugs, sondern erhielt er auch wichtige Antriebe für die eigene Forschung. Der Schüler hat es später dem verehrten Lehrer vergolten, indem er ihm zum siebzigsten Geburtstag, zusammen mit Ulrich Wilcken und Artur Steinwenter, eine Festschrift darbrachte (erschieden 1944 und 1945), eine in Anbetracht der Zeitverhältnisse ungewöhnliche Leistung.

Die erlebnisfrohe Münchener Zeit erwies sich als besonders fruchtbar. Wissenschaftliche Reisen an andere Universitäten erweiterten den Blick des angehenden Forschers; namentlich die Papyrussammlungen des Britischen Museums in London und der Universität Oxford hatten es ihm angetan. Mit einer strafrechtlichen Skizze aus griechischen Papyri (Strafrechtliches aus grie-

chischen Papyri; Groß Archiv 46, 1912, S. 27) beginnt 1912 die lange Reihe der fast dreihundert wissenschaftlichen Publikationen San Nicolòs. Schon seine im folgenden Jahr (1913) erschienene Habilitationsschrift, „Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer“, I. Teil, dem 1915 ein zweiter folgte, war ein wissenschaftlicher Wurf des erst 26jährigen Meisters des ägyptischen Provinzialrechts der hellenistischen und römischen Zeit. Die Kritik rühmte an dem Buch den verlässigen Quellengrund, die volle Herrschaft über das Schrifttum zur römischen und griechischen Rechtsgeschichte und das energische Streben, ganze Arbeit zu machen. Es sind die gleichen Vorzüge, die auch allen folgenden Arbeiten San Nicolòs eigen geblieben sind.

Zunächst freilich unterbrach der erste Weltkrieg die gelehrte Arbeit. San Nicolò rückte im Juli 1914, nach einer Lehrtätigkeit von drei Semestern, zur Truppe ein und war als Leutnant d. Res., später Oberleutnant d. Res. bis Oktober 1918 ununterbrochen im Feld- oder Etappendienst bei verschiedenen höheren Kommandostellen in Serbien, Tirol, Fiume und Albanien verwendet. Als Befehlshaber eines Straßenabschnitts bei Alessio (Albanien) erlernte er, wie eine von ihm hinterlassene Aufzeichnung berichtet, „in einer einsamen Holzhütte an der Adria die Keilschrift und verschaffte sich damit die Grundlage zum späteren Studium der juristischen Keilschrifturkunden“. Daneben lief eine intensive militärische Verwaltungstätigkeit. Ihr juristisches Ergebnis war das auf Befehl des XIX. Korpskommandos in Skutari 1917/18 verfaßte Handbuch der Militärverwaltung Albaniens.

Doch die Tage des Kriegseinsatzes neigten sich dem Ende zu. Schon 1917 war San Nicolò zum a. o. Professor für römisches Recht als Nachfolger Koschakers an der deutschen Universität Prag ernannt worden. Der Amtsantritt verzögerte sich freilich bis zum Oktober 1918 und fand unter schwierigsten Umständen statt. Doch wurzelte San Nicolò im Kreise gleichaltriger und gleichgesinnter Kollegen verschiedener Fakultäten bald in Prag ein. Dorthin holte er sich 1922 die Gattin, mit der ihn eine aus innigstem gegenseitigen Verstehen erwachsene Ehe aufs glücklichste verband. Für die Anhänglichkeit an Prag, wo er 1920 zum Ordinarius aufgerückt war, zeugt die Ablehnung von Rufen

nach Zürich, Freiburg i. Br. und Wien, für die Wertschätzung seiner Amtsgenossen die Wahl zum Rektor 1931/32. Er bewährte in dieser Stellung während der Kämpfe um die geschichtlichen Rechte der deutschen Universität ein solches Maß von Festigkeit, Besonnenheit und sicherem Urteil, daß man ihn für 1932/33 einstimmig erneut zum Rektor erkor. Doch erwies sich die politische Entwicklung in Prag für die Forschung immer ungünstiger. Als 1935 den Gelehrten der Ruf erreichte, in München die Nachfolge Wengers anzutreten, entschloß er sich zur Annahme. Fortan wirkte er hier bis zum Lebensende als Professor für römisches und bürgerliches Recht und leitete das Institut für antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung, von dem er ausgegangen war.

Die von Wenger begründete Tradition ruhte bei San Nicolò in den besten Händen. Nahm er doch Wengers Parole einer antiken Rechtsgeschichte mit Begeisterung auf. In ihren Dienst stellte er nicht nur die papyrologischen Studien, die er forschend und lehrend am Institut fortführte; auf sie richtete er auch die juristische Keilschriftforschung aus, die er neu nach München verpflanzte. Zwar blieb ihm, in Übereinstimmung mit Wenger, die Geschichte des römischen Rechts das Zentralproblem der rechtsgeschichtlichen Erkenntnis des Altertums. Aber erst auf dem großartigen Hintergrund einer allgemeinen Kulturgeschichte und einer in sie eingeordneten universalen Rechtsgeschichte des Altertums, so war seine Überzeugung, werde dem römischen Recht als Weltrecht der ihm gebührende Rang zuteil. Freilich eine römische Rechtsgeschichte in diesem Sinn als geistige Synthese der Geschichte aller auf sie hinführenden Gedanken der einzelnen, quellenmäßig in ihrer Eigenart sorgsam zu erforschenden Rechtskreise des Westens und des Ostens war ein weitabliegendes Fernziel. Den Weg dahin hat San Nicolò gegen manche Anzweiflung in seiner Prager Rektoratsrede von 1931 über „Römische und antike Rechtsgeschichte“ aufzuzeigen unternommen. Unablässig beschäftigte ihn dieses Programm während seines ganzen Lebens. Noch im heurigen Jahr, in dem magistralen Vortrag zum Neudruck von Karl Eduard Zachariae von Lingenthal's Geschichte des griechisch-römischen Rechts kam er darauf zurück und kündigte, eine Anregung Franz Dölgers

von 1927 aufnehmend, den Plan zu einem neuen Werk an, das auf der Grundlage der berühmten Schrift unter Mitarbeit eines Stabes von Fachleuten den neuesten Stand der Forschung darlegen sollte.

Indessen der Zug zum Universalen bedeutete keine Geringschätzung der Romanistik im engeren Sinn des Wortes. San Nicolò hat nicht nur das bekannte Institutionslehrbuch von Czychlarz 1923 neu aufgelegt, sondern im Jahr darauf das Vocabularium Codicis Justiniani, Pars Graeca folgen lassen, ein mit großer Sorgfalt und entsagungsvoller Kleinarbeit geschaffenes, für die Kenntnis der Kanzleisprache Justinians unentbehrliches Werk.

Damals freilich war er über die Romanistik und Papyrologie bereits hinausgeschritten und in jenes unermeßliche wissenschaftliche Neuland vorgestoßen, das ihm den reichsten Arbeitsertrag schenkte, in den Raum der vorderasiatischen Rechtskreise. Mit einer Spezialuntersuchung über die „Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge“ 1922 griff er erstmals in die Diskussion der juristischen Assyriologie ein. 1931 erschienen sodann seine von den Fachleuten einstimmig als hervorragend anerkannten „Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen“. Diese Sammlung von Vorträgen am Institut für vergleichende Kulturforschung in Oslo (1930) leistete nach dem so kompetenten Urteil Steinwenter's als Einführung in die rechtsgeschichtliche Keilschriftforschung dem Außenstehenden keinen geringeren Dienst als die Grundzüge der Papyrologie von Wilcken und Mitteis.

Es traf sich glücklich, daß San Nicolò zu seiner Forschung nicht nur das volle juristische Rüstzeug mitbrachte, sondern auch philologisch ausgewiesen war. So konnte er mit Arthur Ungnad zusammen daran gehen, das Riesenunternehmen eines corpus der „Neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden“ in kommentierter Übersetzung in Angriff zu nehmen und bis 1935 den ersten Band erscheinen zu lassen. Noch mehr ins Große griff die von ihm ins Leben gerufene Kommission zur Erforschung der Keilschrifttexte unserer Akademie. In der Serie A hat San Nicolò den Rechtshistorikern, die bisher wesentlich auf den Tontafeln des 6. und 7. Jahrhunderts aufgebaut hatten,

ein volles weiter zurückliegendes Jahrhundert der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Zweistromlandes erschlossen.

Im Zusammenhang mit solchen zeitraubenden Editionsarbeiten stehen zahlreiche, von profunder Sachkenntnis zeugende kleinere Studien. Von ihnen seien hier nur drei genannt, die in den Sitzungsberichten unserer Akademie erschienen sind: „Zur Nachbürgschaft in den Keilschrifturkunden und in den Papyri“ 1937, ferner „Beiträge zur Prosopographie neubabylonischer Beamter“ 1942 und den „Neubabylonischen Lehrvertrag in rechtsvergleichender Darstellung“ 1950.

Faßt man das alles zusammen und nimmt man noch hinzu die Tätigkeit, die San Nicolò als Herausgeber der Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte (mit Wenger und Otto seit 1935) sowie für die rechtsgeschichtliche Abteilung des Handbuchs der Altertumswissenschaft ausgeübt hat (die ersten Bände konnte er noch bis zur Beendigung der Korrekturen führen), berücksichtigt man seine Mitwirkung am *Vocabularium Jurisprudentiae Romanae* und seine Anteilnahme am Index zu den Novellen Justinians, seine Bearbeitung juristischer Texte und Artikel im Reallexikon der Assyriologie und in der Realenzyklopädie der klassischen Altertumskunde, bedenkt man, daß er daneben noch rein philologische Aufgaben erledigte wie die Besorgung der dritten Auflage der Ungnad'schen Grammatik des Akkadischen und die Übersetzung des italienischen *Codice civile* (1955) ins Deutsche, so steht man vor einem staunenswert reichen Lebenswerk.

Und doch bezeichnet es nur einen Teil seines Schaffens. Denn zwei Eigenschaften vereinigten sich bei San Nicolò, die bei einem Gelehrten sich sonst nicht eben oft zugleich finden: ein rastloser Forschertrieb und eine glänzende Organisationsgabe. Wer ihn in den Fakultäts-, Universitäts- und Akademiegeschäften wirken sah, in denen er zu Hause war wie kaum einer, wer seine Kunst der Menschenbehandlung beobachtete, seine Geistesgegenwart und Umsicht in schwierigen Lagen, seine Furchtlosigkeit in Gefahren und sein Geschick ihrer Herr zu werden, namentlich die überlegte Kühnheit, den Gegner sozusagen zu unterlaufen und so auszuschalten, der mußte sich sagen: Hier waltete ein geborener Organisator.

Mariano San Nicolò  
20. 8. 1887 – 15. 5. 1955



Als höchste Anerkennung dieser Seite seines Wesens durfte er seine 1943 erfolgte einstimmige Wahl zum Präsidenten unserer Akademie werten, nachdem er von 1941 an Sekretär der philosophisch-historischen Klasse gewesen war. Es wurde dem von solchem Vertrauen Getragenen nicht leicht, die Bürde des Amtes zu übernehmen. Von vornherein hatte er mit dem Mißtrauen der damaligen Staatsleitung zu rechnen, die wegen seiner politisch unabhängigen Haltung sich erst nach langem Zögern 1944 entschloß, die Wahl zu bestätigen. Und welche Gefahren mußte vollends der unaufhaltsam nahende Zusammenbruch des Reiches der Akademie bringen, welches Los würden die Sieger über sie verhängen? Dennoch erlaubte es dem Gewählten ein ausgesprochenes Verantwortungsbewußtsein nicht, den Wunsch seiner Kollegen auszuschlagen. Er durfte überdies darauf vertrauen, daß seine weitreichenden Beziehungen zu ausländischen Gelehrten ein neues Zusammenfinden der internationalen Forschung in ihren obersten Organisationen erleichtern würden. In dieser Erwartung hat er sich nicht getäuscht. Schon bald und immer wieder erreichten ihn nach dem Ende des furchtbaren Krieges Beweise einer von tiefer Achtung für seine Person und sein Werk getragenen Hilfsbereitschaft auswärtiger gelehrter Freunde.

Zunächst allerdings blieb ihm der Weg in die Tiefe des Unglücks nicht erspart. Im April 1944 brannte vor seinen Augen das Akademiegebäude bis auf den Grund nieder. Seine verzweifelten Bemühungen um die Rettung des Hauses, die trotz der züngelnden Flammen noch möglich gewesen wäre, und um diejenigen seiner unersetzlichen Schätze stießen auf taube Ohren. Seitdem ist das Gebäude, das in der Konstitutionsurkunde der Akademie vom 1. Mai 1807 durch König Maximilian I. Joseph für unsere Körperschaft bestimmt war, dieser verloren, ohne daß bisher ein gleichwertiger Ersatz gestellt worden wäre. Den Gram über den Verlust hat San Nicolò bis zum Lebensende nicht verwunden.

Wenige Monate nach jenem ersten Schlag traf ihn ein zweiter. Ein Bombenangriff zerstörte seine Wohnung und vernichtete ein Drittel seiner kostbaren Bücherei. Auch das Institut für antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung fiel der Kriegsfurie zum Opfer. Es ist für das Schicksal so vieler deutscher Gelehrter in und nach dem Krieg bezeichnend, daß San Nicolò seit-

dem nicht einmal mehr eine vollständige Sammlung seiner eigenen Werke besaß oder auch nur in München zur Verfügung hatte. Eine höchst bescheidene Unterkunft in der weiteren Umgebung Münchens nahm ihn und seine tapfere Gattin für die nächsten Jahre auf. Aber weder die Enge des Daseins oder die Sorge um das allzu kärglich bemessene tägliche Brot noch die lange Monate dauernde Amtsverdrängung und die schweren Hemmnisse für wissenschaftliche Arbeit vermochten seinen Mut zu brechen. Im Gegenteil! Die stählerne Widerstandskraft seiner Natur kam jetzt erst ganz zum Zuge. Schon nach wenigen Jahren stand er wieder an der Spitze der Repräsentanten der deutschen Wissenschaft. Seit 1951 bekleidete er von neuem das Amt eines Sekretärs der philosophisch-historischen Klasse unserer Akademie, und als Rektor der Universität München für 1952/53 errang er einen Erfolg, der für das Rechtsleben der deutschen Universitäten eine neue Epoche zu eröffnen verspricht. Auf sein Betreiben gab sich die Universität München, gestützt auf die in der Bayerischen Verfassung den Hochschulen gewährleistete Selbstverwaltung, kraft ihrer körperschaftlichen Rechtshoheit eine neue Satzung. Das Zustandekommen dieses Dokuments, das die Unterschrift des damaligen Rektors trägt, betrachtete San Nicolò mit Recht als den Anbruch eines neuen Abschnittes in der Verfassungsgeschichte der deutschen Hochschulen, nämlich als den Beginn oder richtiger als das Wiederaufleben ihrer organisatorischen Autonomie im Rahmen einer auf das Unentbehrliche beschränkten staatlichen Mitwirkung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß damit ebenso dem Wohl des Staates wie der Freiheit der Wissenschaft aufs beste gedient ist und daß dieses Beispiel auch auf anderen Gebieten der Wissenschaftsverwaltung Nachahmung verdient.

Die wissenschaftliche Welt hat die Verdienste San Nicolòs in ihrer Weise zu ehren versucht, indem sie ihn zum Mitglied zahlreicher gelehrter Körperschaften des In- und Auslandes wählte. San Nicolò war u. a. ordentliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag seit 1927 (korresp. seit 1935), korrespondierendes Mitglied des Instituts for sammenlignende Kulturforskning in Oslo seit 1930, korrespondierendes Mitglied der Fondation Égyptologique Reine Elisabeth in Brüssel und der

Accademia degli Agiati in Rovereto seit 1934. Im Jahr 1935 wählte ihn unsere Akademie zum korrespondierenden, 1936 zum ordentlichen Mitglied. 1938 wurde er Mitglied des Riccobono Seminary of Roman Law of America bei der Columbia University in New York. 1944 nahm ihn die Wiener Akademie der Wissenschaften, 1952 diejenige von Mainz als korrespondierendes Mitglied auf. 1950 verlieh ihm die philosophische Fakultät der Universität Mainz die Würde eines Dr. phil. h. c. Wie sehr San Nicolò seinerseits bestrebt war, das Ansehen Deutschlands in der internationalen Öffentlichkeit wieder zu heben, beweisen seine verdienstvollen und erfolgreichen Bemühungen um die Abhaltung des internationalen Orientalistenkongresses in München für 1957.

Für denjenigen, der das eben gezeichnete Bild des Verstorbenen sinnend betrachtet, hat es etwas ungemein Beruhigendes, festzustellen, daß und wie ein Mann von solchem Schlage sich mitten in den größten Erschütterungen des äußeren Daseins, in Kriegen, politischen Umbrüchen, in persönlicher Entbehrung und beruflicher Not so entfalten und gelassenen Sinnes behaupten konnte. Ἐν δυστυχίαις λάμπει τὸ καλόν.

Aber es hat auch etwas Bestürzendes, daß nun ein Eckpfeiler deutscher Wissenschaft zusammengebrochen ist. Kein Jüngerer ist zur Zeit in unserem Vaterland imstande, die volle Tradition des Verewigten fortzusetzen.

Am schmerzlichsten jedoch vermissen ihn diejenigen, die in jahrzehntelanger Arbeit mit ihm verbunden waren und seinen Charakter in guten wie in bösen Tagen erprobt hatten. Denn er war, um den innersten Kern seines Wesens in ein Wort zu fassen, ein treuer Mann.

Johannes Heckel